

Datum: 19. JUNI 2019

Anlage 7

Sozialreferat

Sozialreferentin

Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses am 6.6.2019;
Fragen zum Zuschussbereich

An das Personal- und Organisationsreferat, Herrn [REDACTED]
vorab per Mail

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

das Sozialreferat nimmt gerne zu Ihrer Anfrage Stellung.

1. **Vorbemerkung**

Eingangs möchte ich darauf hinweisen, dass nicht nur der Zuschussbereich von einer Anpassung der Münchenzulage und der Fahrtkosten betroffen ist, sondern dass auch die Träger der entgeltfinanzierten stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeangebote diese Leistungen für ihre Beschäftigten einfordern und damit auf die Entgelte umlegen werden. Aus diesem Grund haben wir uns erlaubt, beide Bereiche in diese Stellungnahme, jeweils getrennt nach Fachbereich, aufzunehmen.

Die Schätzung der mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Kosten ist für die Bereiche Zuschuss/Entgelt ungleich schwieriger als für den städtischen Bereich. Während alle relevanten Angaben für städtische Mitarbeiter/innen im System paul@ enthalten sind, gibt es kein Pendant dazu für den Zuschuss-/Entgeltbereich.

Beide Bereiche weisen vorab darauf hin, dass davon ausgegangen wird, dass alle sozialen Berufe (insbesondere Sozialpädagogen etc.) als Mangelberufe anzusehen sind und diese Definition maßgeblich für eine Kostenberechnung im Fahrtkostenbereich ist. Grundsätzlich müssen wir zu bedenken geben, dass aufgrund folgender Faktoren keine bzw. nur bedingt belastbaren Zahlen übermittelt werden können.

• **Kinderbetrag der Münchenzulage**

Für die detaillierte Berechnung müsste bekannt sein, wie viele Beschäftigte wie viele Kinder haben. Diese Angaben liegen nur bei den Arbeitgebern, den freien Trägern, selbst vor. Die aktuellen Kosten der Landeshauptstadt betragen rund 11% der Kosten des **Grundbetrags der Münchenzulage**. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dies im Zuschuss und bei den entgeltfinanzierten stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeangebote nicht wesentlich anders verhält, d.h. sich die Kosten um diesen Prozentsatz erhöhen dürften.

• **Fahrtkostenzuschuss**

Dem Sozialreferat sind die Wohnorte der Beschäftigten der freien Träger nicht bekannt. Die Berechnungsgrundlage des Personal- und Organisationsreferats kann im Sozialreferat nicht verwendet werden, da ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter der Zuschussnehmer/innen im sozialen Bereich, also in Mangelberufen, tätig sind. Zur Berechnung der Kosten wurde nicht berücksichtigt, dass für den Arbeitgeber zu den Bruttokosten die Arbeitgeberanteile Sozialversicherung sowie Beiträge zur Zusatzversorgung hinzukommen.

2. Zuschussbereich

2.1 Allgemeines

Das Sozialreferat bezuschusst ca. 1050 Projekte freier Träger. In diesen Projekten sind ca. 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Schätzwert) beschäftigt. Das Sozialreferat verfügt über kein IT-gestütztes Verfahren im Zuschussbereich, eine Schätzung der mit den Maßnahmen verbundenen Gesamtkosten wäre erst mit einem Aktensturz bzw. nach einer Abfrage bei den freien Trägern möglich. Diese Tätigkeiten würde einige Zeit in Anspruch nehmen. Beispielweise ist nicht bekannt, wie sich die Eingruppierungen prozentual auf die Mitarbeiter/innen verteilen, sodass hier nur eine Schätzung des Grundbetrages der Münchenzulage möglich wäre.

2.2 Aktuell mögliche Berechnungen

Münchenzulage

Der Grundbetrag soll künftig für die derzeit Münchenzulage Berechtigten um 135,- Euro erhöht werden und ab den Vergütungsgruppen E 10 und S 15 135,- Euro neu eingeführt werden. Bei geschätzten 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger ergibt sich ein monatlicher Betrag in Höhe von 1,6 Millionen Euro. Auf ein Jahr hochgerechnet ergeben sich ca. 19,4 Millionen Euro.¹ Bei dieser Berechnung ist zu beachten, dass die tatsächliche Mitarbeiterzahl nicht bekannt ist und der Kinderbetrag in der Berechnung nicht enthalten ist (siehe oben genannte Ausführungen).

Fahrtkostenzuschuss

Beim Fahrtkostenzuschuss kann nur der geringste erforderliche Betrag geschätzt werden. Bei 12.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergibt sich in einem Jahr (anhand der Tarifzone M) ein Mehrbedarf in Höhe von aufgerundet 5,8 Millionen Euro². Hier ist ebenfalls zu beachten, dass es sich um einen geschätzten Minimalbedarf handelt, da die anderen Tarifzonen und die Mangelberufe nicht mit eingerechnet werden können.

3. Entgeltfinanzierte stationäre und teilstationäre Kinder- und Jugendhilfeangebote

3.1 Allgemeines

Seit der Änderung des SGB VIII im Jahr 1999 werden die Leistungen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch prospektive Tagessätze (Entgelte) finanziert. Im Sinne der Gleichbehandlung reklamieren daher die Träger Leistungen, die die Landeshauptstadt München ihren Beschäftigten gewährt, auch für ihre Beschäftigten. Dies ist zumindest dann kaum zu bestreiten, wenn die Landeshauptstadt München selbst entsprechende Einrichtungen mit eigenen Beschäftigten betreibt.

Über diese Mehrkosten ist nicht vom Stadtrat zu beschließen und sie fließen nicht unmittelbar in den Haushalt der LHM ein, sondern erhöhen mittelbar über die Entgeltver-

1 Berechnung: 135,- Euro x 12.000 Mitarbeiter/Innen x 12 Monate.

2 Berechnung: 480,- Euro x 12.000 Mitarbeiter/Innen

handlungen die Tagessätze, die in den Transferkosten im üblichen Haushaltsplanaufstellungsverfahren berücksichtigt werden,

Bei der Berechnung der Belastung für die Landeshauptstadt München wurden nur die Einrichtungen im Stadtgebiet berücksichtigt. Es können lediglich die VZÄ und nicht die tatsächliche Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass Plätze in diesen Einrichtungen auch von anderen kommunalen Kostenträgern belegt werden, die somit über den erhöhten Tagessatz die Mehrkosten durch München-Zulage und Fahrtkostenübernahme refinanzieren.

Andererseits zeigt die Erfahrung, dass Entscheidungen über Einkommensverbesserungen insbesondere bei „Mangelberufen“ der Landeshauptstadt München von den umliegenden Landkreisen aus nachvollziehbaren Gründen ganz oder teilweise übernommen werden. Dies hat dann wiederum die entsprechenden Folgen für die Entgelte der dort situierten Einrichtungen, die zu einem nicht unerheblichen Teil von der Landeshauptstadt belegt werden. Zusammenfassend bedeutet dies, dass aufgrund dieses Effekts insgesamt mit höheren Gesamtkosten zu rechnen ist.

Da die Geschäftsstelle nicht zeitnah von Einrichtungsschließungen bzw. Gruppenreduzierung erfährt, andererseits aber auch Einrichtungen per Einzelvereinbarung schon vor einer erstmaligen Entgeltvereinbarung belegt werden, ist eine gewisse Ungenauigkeit der Zahlen unvermeidbar.

3.2 **Aktuell mögliche Berechnungen** **Grundbetrag der Münchenezulage**

Stand Mitte Juni 2019 gab es ca. 2.050 VZÄ (Leitung, Verwaltung, Fachdienst, Erziehung und Betreuung, Hauswirtschaft, Technischer Dienst) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfeangebote (stationär und teilstationär) in München. Da auch in den bisherigen Entgelten die München- bzw. Ballungsraumzulage grundsätzlich refinanziert wurde, kann nur die Mehrbelastung durch die Verdoppelung bzw. Ausweitung der Münchenezulage berechnet werden. Unberücksichtigt bleibt, dass bisher nicht alle Träger diese Zulage bezahlt und in das Entgelt eingerechnet haben.

Geht man von der Erhöhung gegenüber den aktuell möglichen Werten aus, würde dies zu Mehrkosten durch den **Grundbetrag der Münchenezulage von rund 3,3 Mio Euro³** pro Jahr führen.

Fahrtkostenzuschuss

Bislang wurde dieser Punkt nicht explizit in Verhandlungen eingefordert bzw. ausgewiesen, so dass nicht klar ist, ob entsprechende Kosten in den „prospektiven Personalkosten“ der einzelnen Träger bereits enthalten sind.

Dies liegt wohl daran, dass bislang nur das Personal in Hauswirtschaft und technischem Dienst in den berechtigten Einkommensgruppen ist. D.h. also ca. 191 VZÄ von gesamt 2050 VZÄ und dass diese Beschäftigten in der Regel mit einem recht kleinen Stellenanteil (oft auch geringfügig beschäftigt) in die jeweiligen Entgelte eingerechnet

³ Berechnung: 135,- Euro x 2050 VZÄ x 12 Monate

werden.

Wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt, liegen der Geschäftsstelle keine Daten über den Wohnort der Beschäftigten in den entgeltfinanzierten stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeangeboten vor.

Geht man vom günstigsten Fall aus, d.h. es kommen nur die Beschäftigten in Leitung, Verwaltung, Fach- und Gruppendienst hinzu und würden diese alle in der Zone M wohnen, lägen die zu erwartenden Mehrkosten bei rund **892.000 Euro⁴**.

Dieser Wert kann, je nach tatsächlichem Wohnort, **deutlich höher liegen**.

4. **Schlussbemerkungen**

Aus den Ausführungen wird deutlich, dass in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine belastbaren Angaben gemacht werden können. Alle Zahlen basieren auf Erfahrungswerten, Hochrechnungen und Durchschnittswerten und stellen keine verlässliche Grundlage für Prognosen zu benötigten finanziellen Ressourcen dar. Weiterhin ist unbekannt, ob alle Träger über die finanzielle Möglichkeit verfügen, allen Mitarbeitern eine Münchenezulage und einen Fahrtkostenzuschuss zu ermöglichen. Viele Träger haben zusätzlich zu den von der Landeshauptstadt München geförderten Projekten noch weitere Projekte, welche gänzlich keine Förderung erhalten. Die Träger müssten, um den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich vergüten und somit über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügen.

Mit bestem Dank und besten Grüßen

4 Berechnung: 480,- Euro x 1859 VZÄ (2050 VZÄ -191 VZÄ Hauswirtschaft und technischer Dienst)